

Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H.

A-8665 Langenwang, Wiener Straße 86a

Tel: +43/3854-6107-0, Fax: +43/3854-6107 DW 31

www.rinnhofer.at, E-Mail: office@rinnhofer.at

Geschäftsbedingungen (Handel) gültig ab 1. Jänner 2008

1. Allgemeines. Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes der Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. und jedes mit ihr abgeschlossenen Kaufvertrages. Sie gelten somit als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsteilen. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, so bleiben sämtliche übrigen Vereinbarungen jedenfalls aufrecht.

2. Vertrag. Ein Kaufvertrag erlangt für die Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung (Auftrag) schriftlich bestätigt. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, welche mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigelegt und sind unwirksam. Alle Nebenkosten eines Kaufvertrages gehen zu Lasten des Käufers. Alle in Prospekten, Inseraten und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Kaufgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Wenn bei Vertragserfüllung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten als notwendig erachtet wird, so kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage beim Besteller bis zu 20% überschritten werden.

Die einzelnen Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, in dem sie sich zur Zeit des Verkaufes befinden. Für eine bestimmte Beschaffenheit oder Mängel, Fehler, Schäden oder Vollständigkeit wird keine Gewähr geleistet. Alle Angaben über Daten, Maße und Baujahre sind unverbindlich. Eine Besichtigung des Kaufgegenstandes wird ausdrücklich angeraten (vor allem bei schriftlichen oder Online-Geboten).

Für alle Angaben in unseren Angebotsunterlagen (Preislisten, Internetseiten, Inseraten) kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können. Der Auftraggeber verpflichtet sich, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig voll erfüllt ist, der Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse gesendet wurden.

3. Preise. Die Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Nettopreise. Die Preise sind daher auf Grund der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden preisbildenden Faktoren kalkuliert. Eine Erhöhung derselben bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder Auslieferung bedingt auch eine Änderung der Preise, auch wenn eine solche Erhöhung schon innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages eintreten sollte.

4. Zahlungsbedingungen. Wenn schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, sind alle verrechneten Lieferungen und Leistungen bar, spesenfrei und ohne Abzug zu zahlen. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt, angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen

gehen zu Lasten des Käufers (Auftraggebers), ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber im Falle der Einmahnungen einer offenen Forderung durch die Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 10,00 zuzüglich zu den anfallenden Zinsen und Kosten zu bezahlen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückhaltung von Zahlungen für verrechnete Lieferungen und Leistungen aus irgendwelchen Gründen von Seiten des Käufers sind ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Zahlungen an Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. haben mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der umstehend angeführten Konten zu erfolgen. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Terminverlust ist Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. berechtigt, gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB bzw. § 352 UGB Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Leitzinssatz zu verrechnen und geleistete Teilzahlungen und/oder zum Ende eines Quartals dem aushaftenden Kapital zuzuschlagen. Im Falle einer solchen Säumnis ist Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. ist darüberhinaus berechtigt, die entstandenen Mahnspesen und Spesen einer veranlassten Intervention durch Inkassobüro oder Rechtsanwalt zu berechnen und gleichlautend dem Kapital zuzuschlagen. Vom Käufer (Auftraggeber) geltend gemachte Gewährleistung- und/oder Garantieansprüche berechtigen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

5. Terminverlust. Dieser tritt ein, wenn der Käufer (Auftraggeber) mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung durch mehr als zwei Wochen in Verzug gerät, und kann sodann die Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. den gesamten restlichen Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig stellen. Terminverlust tritt auch ein, wenn der Käufer mit der Herausgabe von vereinbarten Wechseln oder mit der Unterfertigung von zur Finanzierung notwendigen Kreditunterlagen länger als acht Tage in Verzug ist. Weiters wird die gesamte Restforderung der Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Käufers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird oder wenn sich sonst irgendwie die Kreditwürdigkeit verringert. Terminverlust berechtigt die Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. vom Vertrag zurückzutreten.

6. Lieferung. Die Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fix-Termin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Inkrafttreten des Auftrages, jedoch niemals vor Leistung der vereinbarten Anzahlung oder Hergabe der vereinbarten Zahlungsmittel. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. entbinden diese von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen und verzichtet der Käufer in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche. Die Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. ist berechtigt, auch Teillieferungen zu erbringen. Im Falle einer vereinbarten Änderung des Auftrages ist die Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. berechtigt, den Liefertermin neu festzulegen. Für unverschuldete Lieferverzögerungen haftet der Verkäufer nicht. Für einen solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Kauf zurückzutreten, und auch auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

7. Versand/Lieferung/Abholung. Der Versand bzw. die Abholung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Beim Kauf geht das Risiko auf den Käufer über, womit auch die Haftung und Gefahr des zufälligen Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Wasser, Sturm, Diebstahl und Einbruchdiebstahl auf den Käufer übergeht. Der Erwerb der Gegenstände erfolgt unter ausdrücklichem Verzicht auf Reklamation.

8. Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Kaufgegenstände bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises bzw. Einlösung etwa laufender Akzepte und etwaiger bis dahin entstandener Rechnungsbeträge für Lieferungen für den betreffenden Kaufgegenstand Eigentum der Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H.

Wird von einem Dritten auf das unter Eigentumsvorbehalt ausgefolgte Fahrzeug gegriffen, hat der Vorbehaltseigentümer den Verkäufer, somit die Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. unverzüglich zu verständigen.

9. Gewährleistung/Garantie/Schadenersatz. Die Kaufgegenstände sind vom Käufer sofort bei Übernahme mit der gemäß §§ 377, 378 UGB gebotenen Sorgfalt zu prüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein detailliert zu vermerken. Gebrauchte Geräte gelten wie besichtigt übernommen und gekauft – ohne jegliche Garantie und Gewähr. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn der Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. oder ihrem Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Die Anfechtung wegen Irrtums wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Der Käufer verzichtet darauf, den Kaufvertrag aus welchem Grund auch immer anzufechten, wobei Schadenersatzansprüche seitens des Käufers gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen sind. Ausdrücklich ausgeschlossen werden etwaige Ergänzungsansprüche wegen fehlender Gegenstände.

10. Stornierung. Wird der Auftrag vom Käufer widerrufen oder tritt er aus einem Grunde, der nicht schon nach dem Gesetz zum Rücktritt berechtigt, vom Geschäft zurück, ist die Firma Rinnhofer Transport- und Handelsgesellschaft m.b.H. - unbenommen ihres Anspruches, auf Erfüllung zu bestehen - berechtigt, eine Stornogebühr in der Höhe des entgangenen Gewinnes, mindestens jedoch in der Höhe von 20% des Kaufpreises zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen. Ein diesbezügliches Wahlrecht steht dem Käufer nicht zu.

11. Sonstige Bestimmungen. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt (bzw. verstoßen) so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand. Diese AGB und die unter diesen AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht. Unabhängig anders lautender gesetzlicher Bestimmungen wird als Gerichtsstand das für Mürzzuschlag zuständige Bezirksgericht für Streitigkeiten aus dem abzuschließenden Rechtsgeschäft vereinbart.

Als Erfüllungsort wird Langenwang beidseitig vereinbart, wodurch auch der Erfüllungsort gemäß Art. 5 Abs 1 EuGVVO begründet wird.

Gerichtsstand ist somit für jegliche Streitigkeiten, unabhängig einer Wertgrenze, das Bezirksgericht Mürzzuschlag.